

# 8. Titel: Schlussbestimmungen

## Art. 93 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

## Art. 93 Dispositions d'exécution

Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution.

## Art. 93 Disposizioni di esecuzione

Il Consiglio federale emana le disposizioni di esecuzione.

## Art. 93 Implementing provisions

The Federal Council shall issue the implementing provisions.

Art. 93 erteilt dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Diese Ausführungsbestimmungen finden sich in der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV). Die Bestimmungen der FIDLEV lassen sich grundsätzlich in drei Themenbereiche unterteilen: 1

Ein erster Themenbereich umfasst die im FIDLEG statuierten aufsichtsrechtlichen Verhaltensregeln und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen zur Organisation und zum Beraterregister sowie zur Rechtsdurchsetzung (vgl. dazu insb. Art. 6 ff. und 98 ff. FIDLEV). Diese Verordnungsbestimmungen orientieren sich im Wesentlichen an den bewährten Regeln auf Stufe der Selbstregulierung sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an den Regeln der Europäischen Union (EFD, Erläuternder Bericht FIDLEV/FINIV/AOV 8 f.). Ein zweiter Themenbereich beinhaltet die Ausführungsvorschriften zu den im FIDLEG geregelten Prospektspflichten (vgl. dazu insb. Art. 43 ff. und 92 ff. FIDLEV). Grundsätzlich orientiert sich die Verordnung dabei an den aktuellen Regularien der SIX Swiss Exchange, welche ihrerseits internationalen Vorgaben entsprechen (EFD, Erläuternder Bericht FIDLEV/FINIV/AOV 9). Der dritte Themenbereich der FIDLEV enthält Ausführungsbestimmungen zum Basisinformationsblatt (vgl. dazu insb. Art. 80 ff. FIDLEV), wobei die entsprechenden Vorschriften sich eng an die europäische Regelung für Basisinformationsblätter anlehnen (EFD, Erläuternder Bericht FIDLEV/FINIV/AOV 9 f.). 2

Die Ausführungsbestimmungen der FIDLEV werden im vorliegenden Werk im Rahmen der Kommentierung der jeweils zugrundeliegenden bzw. auszuführenden FIDLEG-Bestimmungen berücksichtigt. 3

## Art. 94 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

### Art. 94 Modification d'autres actes

La modification d'autres actes est réglée en annexe.

### Art. 94 Modifica di altri atti normativi

La modifica di altri atti normativi è disciplinata nell'allegato.

### Art. 94 Amendment of other legislation

The amendment of other legislative instruments is set out in the Annex.

## Inhaltsverzeichnis

A. Verweis auf den Anhang .....	1492
B. Anhang .....	1492

## A. Verweis auf den Anhang

- 1 Art. 94 enthält einen Verweis auf den Anhang zum FIDLEG, in welchem die Änderungen anderer Erlasse geregelt sind.

## B. Anhang

- 2 Über Art. 94 wird der Anhang (AS 2019 4451 ff.) zu einem Bestandteil des FIDLEG. Im Anhang sind die einzelnen Änderungen in anderen Erlassen aufgelistet, welche mit Blick auf die Inkraftsetzung des FIDLEG vorgenommen wurden.
- 3 Die nachfolgende Tabelle fasst die Änderungen, gegliedert nach den anderen Erlassen, zusammen. Die Erläuterungen folgen dabei im Wesentlichen der Botschaft FIDLEG/FINIG, BBl 2015 9004 ff.

<b>1. Obligationenrecht (OR) vom 30. März 1911</b>	
Art. 40a Abs. 2	Neu sind nicht nur Versicherungsverträge, sondern auch Rechtsgeschäfte, die im Rahmen von bestehenden Finanzdienstleistungsverträgen gemäss FIDLEG abgeschlossen werden, von den Bestimmungen zu den Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen i.S.v. Art. 40a ff. OR ausgeschlossen.
Art. 652a, 752 und 1156	Art. 652a und 1156 wurden durch die neuen Prospektpflichten im FIDLEG abgelöst. Infolge Übernahme ins FIDLEG (Art. 69) wurde auch Art. 752 aufgehoben.
<b>2. Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974</b>	
Art. 31a, 34, 34a, 61 Abs. 5 und 64 Abs. 3	Da Verstösse gegen die Strafbestimmungen des 7. Titels des FIDLEG in Anwendung des VStrR untersucht und geahndet werden, wurden die Bestimmungen über die Zustellung in Art. 31a, 34 und 34a punktuell angepasst und mit jenen der Strafprozessordnung (StPO) harmonisiert. Aus demselben Grund wurden Art. 61 Abs. 5 und 64 Abs. 3 aufgehoben.
<b>3. Kollektivanlagengesetz (KAG) vom 23. Juni 2006</b>	
Art. 2 Abs. 3 Einleitungssatz und lit. a	In Art. 2 Abs. 3 wurde der Verweis auf die Regelung der qualifizierten Anleger angepasst, welche sich nunmehr grundsätzlich nach der Segmentierung der Kunden im FIDLEG ausrichtet.
Art. 3-6	Art. 3-6 wurden infolge Überführung ins FIDLEG aufgehoben.
Art. 7 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 5	In Art. 7 Abs. 3 zweiter Satz wurde der Verweis auf die Regelung der professionellen Kunden im FIDLEG angeglichen. Soweit das KAG nicht den Begriff der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen verwendet, erfasst der Begriff grundsätzlich die schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen. Zur Klarstellung und als Gegenstück zur Definition der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Art. 119) wurden in einem neuen Abs. 5 nun auch die typischen Merkmale der schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gesetzlich verankert.

<p>Art. 10 Abs. 3, 3<sup>bis</sup>, 3<sup>ter</sup>, 4, 5 Einleitungssatz und lit. b</p>	<p>Der Konsistenz halber wird neu für die Definition des qualifizierten Anlegers gemäss KAG soweit wie möglich auf die Begriffsbestimmung gemäss Art. 4 FIDLEG verwiesen. Der Begriff des qualifizierten Anlegers im Kollektivanlagenbereich konnte jedoch nicht vollständig durch jenen des professionellen Kunden i.S.d. FIDLEG ersetzt werden. Insb. gelten gemäss Abs. 3<sup>ter</sup> auch Anleger mit einem Vermögensverwaltungsvertrag als qualifizierte Anleger gemäss KAG, nicht jedoch als professionelle Kunden i.S.d. FIDLEG.</p> <p>In Angleichung an die Regelung in Art. 5 FIDLEG wird neu in Abs. 3<sup>ter</sup> darauf hingewiesen, dass die Erklärung des Anlegers schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen muss.</p> <p>Abs. 5 lit. b wurde aufgehoben, da für Kollektivanlagen, die sich ausschliesslich an professionelle Kunden richten, gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. a FIDLEG kein Prospekt zu veröffentlichen ist und in Art. 50 FIDLEG die Möglichkeit übernommen wurde, Kollektivanlagen ganz oder teilweise von der Prospektpflicht zu befreien.</p>
<p>Gliederungstitel vor Art. 20</p>	<p>Der Gliederungstitel vor Art. 20 lautet neu «Wahrung der Anlegerinteressen».</p>
<p>Art. 20 Abs. 1 Einleitungssatz, lit. c, 2 und 3</p>	<p>Neu stellt der Einleitungssatz in Art. 20 Abs. 1 klar, dass die Informationspflicht alle Personen erfasst, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie deren Beauftragte.</p> <p>Lit. c wurde formell gekürzt. Inhaltlich blieb die Informationspflicht indes bestehen.</p> <p>Abs. 2 wurde aufgehoben, da das FIDLEG die Verhaltensregeln für Finanzdienstleister umfassend regelt.</p> <p>Abs. 3 wurde einerseits auf die im KAG verbleibenden Tätigkeiten beschränkt, andererseits auf alle Personen ausgedehnt, die diese ausüben.</p>
<p>Art. 21 Abs. 1 und 2 zweiter Satz</p>	<p>Art. 21 Abs. 1 wurde analog Art. 20 Abs. 1 Einleitungssatz angepasst.</p> <p>Sodann wurde der zweite Satz von Abs. 2 an den Wortlaut von Art. 26 FIDLEG angepasst, der allgemein von «Entschädigungen» spricht. Materiell verankert Abs. 2 zudem das Verbot der Entgegennahme von Zahlungen zum Erwerb von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen ohne vertragliche Grundlage gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c der Kollektivanlageverordnung (KKV) nunmehr auf Gesetzesstufe.</p>

Art. 22 und 24	Art. 22 und 24 wurden infolge Überführung ins FIDLEG aufgehoben.
Art. 51 Abs. 4	Neu wird in Art. 51 Abs. 4 auf den 3. Titel des FIDLEG verwiesen, in welchem die Erfordernisse des Prospektes und des Basisinformationsblattes geregelt sind.
Art. 71 Abs. 3 und 4	In Art. 71 Abs. 3 wird neu auf die im 3. Titel des FIDLEG geregelten Pflichten zur Veröffentlichung eines Prospekts und zur Erstellung eines Basisinformationsblattes verwiesen. Abs. 4 wurde angesichts der allgemeinen Vorschrift über die Informationspflicht in Art. 8 FIDLEG aufgehoben.
Art. 73 Abs. 2 und 2 <sup>bis</sup>	In Art. 73 Abs. 2 wird auf den 3. Titel des FIDLEG verwiesen, welcher die Pflichten zur Veröffentlichung eines Prospekts und zur Erstellung eines Basisinformationsblattes regelt. Ferner stellt Abs. 2 <sup>bis</sup> klar, dass für Finanzinstrumente die Übertragung nach Abs. 2 nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen darf. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insb. aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
Gliederungstitel vor Art. 75, 75–77, 102 Abs. 3 und 116	Der Gliederungstitel vor Art. 75, 75–77, 102 Abs. 3 und 116 wurde aufgehoben.
Art. 126	In Art. 126 wurde «Finanzmarkaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007» durch «FINMAG» ersetzt.
Art. 148 Abs. 1 lit. d, f und g	Art. 148 Abs. 1 wurde an die neue Terminologie von Art. 10 und 15 KAG angepasst. Sodann wurden die auf Prospekte und Basisinformationsblätter nach dem 3. Titel des FIDLEG zugeschnittenen Tatbestände ins FIDLEG überführt und diese sind neu nur noch bei vorsätzlicher Tatbegehung strafbar. Überdies wurde lit. g Ziff. 3 gestrichen, da ein Strafverfahren in diesen Fällen keinen zusätzlichen Mehrwert für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte bietet.

<p>Art. 149 Abs. 1 lit. c und e sowie 2</p>	<p>Neu regelt Art. 90 f. FIDLEG die beiden Tatbestände, weshalb sie im KAG gestrichen wurden. Ferner wurde Abs. 2 gestrichen, zumal die verbleibenden Übertretungstatbestände von Artikel 149 KAG neu nur noch bei Vorsatz strafbar sind.</p>
<p><b>4. Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) vom 22. Juni 2007</b></p>	
<p>Art. 1 Abs. 1 lit. i</p>	<p>Das FIDLEG wird neu als Finanzmarktgesetz gemäss Art. 1 FINMAG aufgeführt.</p>
<p>Art. 7 Abs. 5</p>	<p>In Art. 7 Abs. 5 wurde «Eidgenössisches Finanzdepartement» durch «Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)» ersetzt.</p>
<p>Art. 21 Abs. 3, 42b Abs. 2, 50 Abs. 1–3 und 51 Abs. 1 und 2</p>	<p>In Art. 21 Abs. 3, 42b Abs. 2, 50 Abs. 1–3 und 51 Abs. 1 und 2 wurde «Eidgenössisches Finanzdepartement» durch «EFD» ersetzt.</p>
<p>Art. 39 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2</p>	<p>In Art. 39 wurde ein neuer Abs. 1<sup>bis</sup> eingeführt, wonach die FINMA und die Aufsichtsbehörde nach dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) ihre Aufsichtstätigkeiten zu koordinieren und sich gegenseitig zu informieren haben, sobald sie von Vorkommnissen Kenntnis erhalten, die für die andere Aufsichtsbehörde von Bedeutung sind. Die redaktionellen Anpassungen in Abs. 2 erfolgten aufgrund des neu eingeführten Abs. 1<sup>bis</sup>.</p>
<p><b>5. Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) vom 19. Juni 2015</b></p>	
<p>Art. 35 Abs. 2 lit. a und 2<sup>bis</sup></p>	<p>In Art. 35 Abs. 2 lit. a wurde konkretisiert, welche Vorschriften im Börsenreglement mit Blick auf die Effekten enthalten sein müssen. Sodann stellt Abs. 2<sup>bis</sup> klar, dass sich die Prospektpflichten ausschliesslich nach den Art. 35–57 FIDLEG richten.</p>
<p>Art. 36 Abs. 1 und 3</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 schreibt dem multilateralen Handelssystem neu vor, im Reglement insbesondere die Anforderungen an die Effekten und die Emittenten oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel festzulegen. Der zusätzliche Abs. 3 entspricht dem ebenfalls neu eingeführten Art. 35 Abs. 2<sup>bis</sup>.</p>

**Art. 96 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz tritt nur zusammen mit dem FINIG in Kraft.

**Art. 96 Référendum et entrée en vigueur**

<sup>1</sup> La présente loi est sujette au référendum.

<sup>2</sup> Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

<sup>3</sup> La présente loi n'entre en vigueur qu'avec la LEFin.

**Art. 96 Referendum ed entrata in vigore**

<sup>1</sup> La presente legge sottostà a referendum facoltativo.

<sup>2</sup> Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

<sup>3</sup> La presente legge entra in vigore soltanto unitamente alla LI sFi.

**Art. 96 Referendum and commencement**

<sup>1</sup> This Act is subject to an optional referendum.

<sup>2</sup> The Federal Council shall determine the commencement date.

<sup>3</sup> This Act shall only come into force with the FinIA.

Es wurde kein Referendum ergriffen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1  
6. November 2019 das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) auf den 1. Januar 2020  
in Kraft gesetzt.

Zusammen mit dem FIDLEG wurden auch das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) sowie 2  
die Ausführungsverordnungen Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanz-  
institutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) in Kraft  
gesetzt.